



Bild: Eva Maria Kraiss

Schlussbericht

über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2015

des städtischen Eigenbetriebs

Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen und Prüfungsumfang.....	2
1.1.	Der Eigenbetrieb Touristik und Marketing Schwäbisch Hall.....	2
1.2.	Prüfungsauftrag.....	2
1.3.	Prüfungsdurchführung.....	3
2.	Allgemeine Feststellungen.....	3
2.1.	Formale Feststellungen.....	3
2.2.	Einbringung des Jahresabschlusses 2015 in den Gemeinderat.....	4
2.3.	Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres 2014.....	4
3.	Feststellungen zur Bilanz.....	4
3.1.	Aktiva.....	5
3.1.1.	Anlagevermögen.....	5
3.1.2.	Forderungen.....	6
3.1.3.	Kassenbestand, Guthaben bei Banken.....	6
3.1.4.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.....	7
3.2.	Passiva.....	8
3.2.1.	Eigenkapital.....	8
3.2.2.	Rückstellungen.....	9
3.2.3.	Verbindlichkeiten.....	9
3.2.4.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	9
4.	Feststellungen zur GuV.....	10
4.1.	Abweichungen zum Wirtschaftsplan.....	10
4.2.	Abschreibungen.....	12
4.3.	Feststellungen aufgrund Belegprüfung.....	13
5.	Feststellungen zum Anhang und Lagebericht.....	13
5.1.	Anhang nach § 10 EigBVO.....	14
5.2.	Lagebericht nach § 11 EigBVO.....	14
6.	Weitere Prüfungsbemerkungen.....	14
6.1.	Vermögensplan nach § 2 EigBVO.....	14
6.2.	Provisionen für Leistungen des Kartenkontors.....	15
6.3.	Belegführung.....	16
6.4.	Bewirtschaftungsbefugnisse.....	16
6.5.	Vertragsunterzeichnungen.....	16
6.6.	Ausschreibungen.....	17
6.6.1.	Lizenzen für Ticketservice.....	17
6.6.2.	Druckerzeugnisse.....	17
6.7.	Ausgestellte Gutscheine.....	18
7.	Schlussbemerkung.....	18

1. Vorbemerkungen und Prüfungsumfang

1.1. Der Eigenbetrieb Touristik und Marketing Schwäbisch Hall

Nach dem Beschluss des Gemeinderats vom 24. Oktober 2007 wurde die Touristik- und Marketinggesellschaft mbH zum 1.1.2008 in einen Eigenbetrieb der Stadt Schwäbisch Hall überführt.

Die Kernkompetenzen des Eigenbetriebs Touristik und Marketing Schwäbisch Hall (TM) sind touristische Dienstleistungen (Übernachtungen, Stadtführungen, Souvenirs), Pauschalarrangements, Stadtmarketing (Werbung für die Stadt), Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Betrieb und Vermietung von Veranstaltungsräumen und die Organisation von Kartenverkäufen.

Der Eigenbetrieb ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Verwaltung mit finanzwirtschaftlicher Eigenständigkeit. Er wird als Sondervermögen (§ 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO und § 12 Abs. 1 EigBG) mit eigenem Rechnungswesen und doppelter kaufmännischer Buchführung geführt. Organe des Eigenbetriebs sind nach § 3 der Betriebssatzung der Gemeinderat, der beschließende Betriebsausschuss (Verwaltungs- und Finanzausschuss sowie der Personal- und Organisationsausschuss im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten) und die Betriebsleitung.

Betriebsleiterin ist Janine Leonberger.

1.2. Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Jahresabschluss des Eigenbetriebs TM hat der Fachbereich Revision aufgrund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebs gem. § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten wurden,
2. die sachliche und rechnerische Begründung und Belegung der Rechnungsbeträge in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt ist,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts hinsichtlich der Eigenbetriebsprüfung sind in § 112 GemO beschrieben.

Näheres regelt die Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO): Nach § 9 i.V.m. § 6 Abs. 1 und 2 GemPrO sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Abs. 1 GemO sachlich, rechnerisch und förmlich zu prüfen.

1.3. Prüfungsdurchführung

Nach § 16 Abs. 2 EigBG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Betriebsleiterin hat das Wirtschaftsprüfungsbüro Hank & Partner Schwäbisch Hall beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2015 zu erstellen. Der Bericht ist datiert auf den 28.04.2016. Er wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften erstellt.

Der Fachbereich Revision hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Soweit § 15 GemPrO dies zulässt, beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss mit Buchführung, die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Betriebssatzung und des Wirtschaftsplans.

Der Prüfungsbericht wurde mit der Betriebsleiterin besprochen.

2. Allgemeine Feststellungen

2.1. Formale Feststellungen

Der Jahresabschluss besteht nach §16 Abs. 1 EigBG aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Außerdem ist ein Lagebericht aufzustellen. Diese Unterlagen wurden unter Einhaltung der Form aus den Anlagen zur EigBVO aufgestellt.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, also immer zum 30. Juni. Der Jahresabschluss wurde am 28.04.2016 aufgestellt und unterzeichnet. **Am 12.07.2016 wurde der Jahresabschluss dem FB Revision übergeben.**

Das Finanzsystem wird erst nach der überörtlichen Prüfung der GPA geschlossen. Erst dann ist das Buchen in die vergangenen Jahre nicht mehr möglich. Durch das Offenlassen der Buchhaltung kann es passieren, dass in bereits abgeschlossene Geschäftsjahre versehentlich gebucht wird. Es wird geraten eine systemtechnische Lösung zu generieren, dass das Buchen nur in das aktuelle Wirtschaftsjahr zulässt.

2.2. Einbringung des Jahresabschlusses 2015 in den Gemeinderat

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 16 Abs. 3 EigBG erst dem Ausschuss und dann dem Gemeinderat zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss fest. Der Beschluss über die Feststellung muss die Angaben aus der Anlage 9 zur EigBVO enthalten.

Im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 11.07.2016 und im Gemeinderat am 27.07.2016 wurde die Sitzungsvorlage Nr. 186/16 zum Jahresabschluss 2015 zur Kenntnis genommen. Zugeleitet als Sitzungsvorlage wurden lediglich „wichtige Eckdaten zum Jahresabschluss“, nicht aber der gesamte Jahresabschluss mit Lagebericht wie nach §16 Abs. 3 EigBG vorgesehen. **Zur rechtmäßigen Feststellung benötigt der Gemeinderat die vollständigen und erforderlichen Unterlagen des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht.** Mit der Betriebsleitung wurde besprochen, dass die vollständigen Jahresabschlussunterlagen gleichzeitig mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses dem Gemeinderat übergeben werden.

2.3. Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres 2014

Nach § 16 Abs. 4 EigBG ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. In dieser Bekanntgabe ist die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

Der Gemeinderat hat die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 und die Entlastung der Betriebsleitung am 18.11.2015 (§ 278) beschlossen. Der Jahresfehlbetrag 2014 von 946.572,87 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen und von der Stadt Schwäbisch Hall im Ganzen ausgeglichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 21.03.2016 erfolgt. **In dieser wurde versäumt, auf das Ausliegen des Lageberichts hinzuweisen.** Dies ist künftig zu beachten.

3. Feststellungen zur Bilanz

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist nach § 16 Abs. 1 EigBG ein Jahresabschluss aufzustellen. Ein Teil des Jahresabschlusses ist die Bilanz. Eine Bilanz gliedert sich in eine Aktiv- und eine Passivseite. Die Bilanz ist nach dem Formblatt 1 zur EigBVO aufzustellen. Die Systematik des Formblatts wurde bis auf das Eigenkapital, siehe Punkt 3.2.1, eingehalten.

AKTIVA		2015	PASSIVA		2015
Techn. Anlagen u. Maschinen		6.040	gezeichnetes Kapital		300.000
Betriebsausstattung		67.821	Kapitalrücklage		892.476
Summe Anlagevermögen		73.861	Verlustvortrag		0
Vorräte		65.426	Jahresfehlbetrag		-651.010
Forderungen		181.330	Summe Eigenkapital		541.467
Guthaben b. Banken		1.059.053	Rückstellungen		44.778
Summe Umlaufvermögen		1.305.809	Verbindlichkeiten		698.779
Aktive Rechnungsabgrenzung		7.190	Passive Rechnungsabgrenzung		101.836
SUMME AKTIVA		1.386.860	SUMME PASSIVA		1.386.860

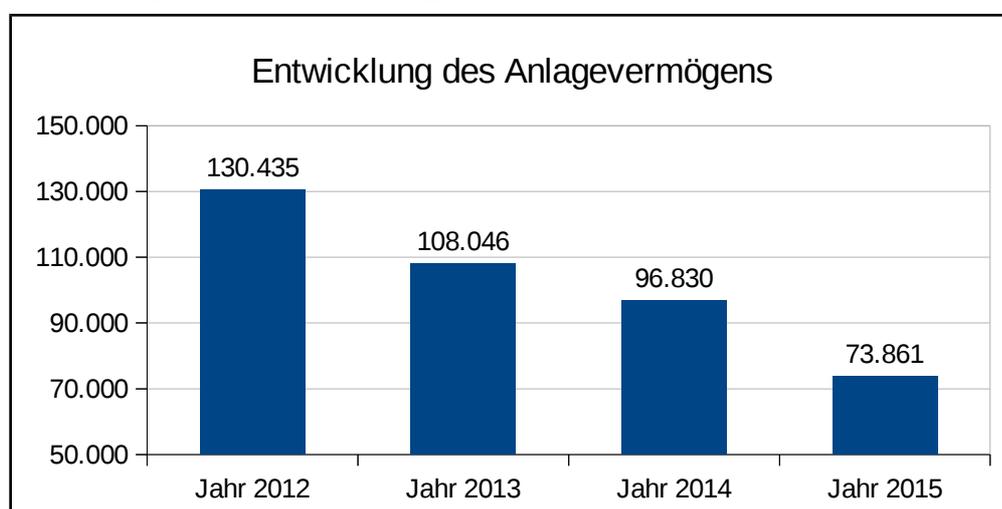
3.1. Aktiva

Die Aktivpositionen gliedern sich in das Anlagevermögen mit Sachanlagen, in das Umlaufvermögen mit Vorräten, Forderungen, Kassenbestände und in Aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

3.1.1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen beinhaltet Technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung und Geringwertige Wirtschaftsgüter. Die Anlagenentwicklung 2015 ist in der Anlagenentwicklung unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres dargestellt.

Positiv zu vermerken ist, dass der Eigenbetrieb TM **eine jährliche Inventur durchführt**. Mit Blick auf die Entwicklung des Sachvermögens der letzten Jahre ist festzustellen, dass das **Vermögen kontinuierlich abnimmt**. Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des langfristigen Betriebsvermögens sollte in die Betriebs- und Geschäftsausstattung jährlich mindestens so viel investiert werden, wie durch Abschreibungen vermindert wird. Die Entwicklung des Sachvermögens hat in den letzten Jahren abgenommen und beträgt gegenüber dem Jahr 2012 nur noch knapp 57%, wie das folgende Schaubild zeigt.



3.1.2. Forderungen

Die Form der Darstellung in der Bilanz und im Anhang **entspricht den gesetzlichen Vorgaben.**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind von 137.245,57 € aus dem Vorjahr auf 142.350,69 € gestiegen. Diese waren **der Höhe nach richtig.**

Die Forderungen gegenüber Gesellschafter erhöhen sich von 14.463,15 € aus dem Vorjahr auf 16.283,38 € im Berichtsjahr. Grund hierfür sind Korrekturen aus den Feststellungen der Betriebsprüfung des Finanzamts.

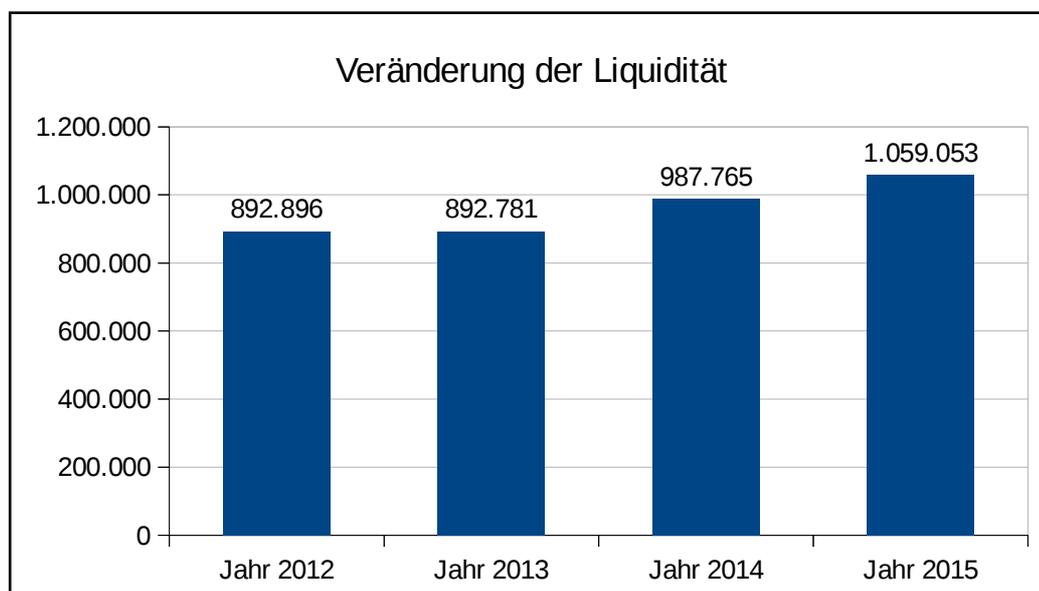
Die Sonstigen Forderungen erhöhen sich ebenso leicht auf 22.695,82 € (Vorjahr 21.026,85 €). Auch hier rührt die Abweichung auf die aufgrund der Betriebsprüfung gebuchten Änderungen. Außerdem enthält das Konto „1808 Ungeklärten Posten“ 1.031,15 €. Grund dafür ist ein Zahlungseingang am 28.12.2015, der nicht mehr auf das richtige Kreditorenkonto umgebucht werden konnte.

Positiv ist das Forderungsmanagement des Eigenbetriebs. Einmal wöchentlich wird eine Mahn-Vorschlagsliste generiert. Der Eigenbetrieb ist sehr bemüht die noch offenen Forderungen einzutreiben. Wenn Forderungen nach dem dritten Mahnlauf nicht eingegangen sind, werden die Fälle in die Stadtkasse zur Beitreibung weitergegeben.

3.1.3. Kassenbestand, Guthaben bei Banken

Der Eigenbetrieb hält keine langfristig angelegten Gelder. Lediglich zwei Barkassen und mehrere Bankkonten werden in der Bilanz geführt. Die Mitarbeiterinnen der Touristikinformation führen jeweils eine persönliche Kasse, die zusammen die Barkasse ergeben. Eine Erklärung warum in der Bilanz eine „Hauptkasse“ und eine „Kasse“ aufgeführt ist, konnte auf Nachfrage beim Eigenbetrieb geklärt werden. Dem Eigenbetrieb TM wird empfohlen **die beiden Kassen zusammen zu führen.**

Das Guthaben bei Banken, also die Liquidität, wächst kontinuierlich und überstieg im Jahr 2015 erstmals eine Million Euro. Anzumerken ist, dass die Bankguthaben zum Bilanzstichtag lediglich eine Momentaufnahme sind. Die hohen Zahlungsmittel sind erfreulich. Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs ist sichergestellt.



Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Liquidität vorwiegend aus den Verkäufen von Gutscheinen erzielt wird. Das bedeutet, dass der Geldeingang nicht mit der Leistungserbringung zusammenfällt. Es ist nicht bekannt, wann die Gutscheine eingelöst werden und wann der Aufwand entsteht. **Es kann passieren, dass in einem Jahr mehr Leistungen in Anspruch genommen werden, als durch neue Gutscheine gekauft werden.** Noch nicht eingelöste Gutscheine werden als Verbindlichkeit dargestellt. Abzüglich der Gutschein-Verbindlichkeiten i.H.v. 416.668,20 € beträgt die nicht gebundene Liquidität 642.384,61 €. Siehe hierzu Punkt 3.2.3.

Eine unvermutete Kassenprüfung fand am 11.11.2015 statt. Feststellungen durch den FB Revision wurden sofort umgesetzt.

3.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden dann gebildet, wenn jahresübergreifend Rechnungen anfallen. Die Zahlung erfolgte bereits im Jahr 2015, die Leistung betrifft aber das Folgejahr 2016. Der Eigenbetrieb aktiviert alle Rechnungen über 410 €. Die gebuchten aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden stichprobenartig kontrolliert und konnten nachvollzogen werden.

3.2. Passiva

Die Passivposten gliedern sich in das Eigenkapital, in Rückstellungen, in Verbindlichkeiten und in Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

3.2.1. Eigenkapital

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 EigBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist. Das Stammkapital für den EB Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde nach § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung auf 300.000 € festgesetzt. In der Bilanz wird das Stammkapital als „Gezeichnetes Kapital“ bezeichnet. Es wird darauf hingewiesen, die **Bezeichnung entsprechend dem Formblatt 1 zur EigBVO in „Stammkapital“ zu ändern.**

Die Betriebsprüfung des Finanzamts hat in ihrem letzten Bericht vom 15.04.2016 festgestellt, dass hoheitliche Verluste von wirtschaftlichen Verlusten zu trennen sind. Der hoheitliche Anteil muss direkt vom städtischen Zuschuss abgedeckt werden, der wirtschaftliche Verlust kann in das nächste Jahr vorgetragen werden.

Der Eigenbetrieb hat die geforderten Korrekturen im Wirtschaftsjahr 2015 dargestellt. Der hoheitliche Verlust wurde mit der Kapitalrücklage verrechnet, sodass im Verlustvortrag nur noch der wirtschaftliche Verlust ausgewiesen wird.

Außerdem wurde der Verlustvortrag mit der Kapitalrücklage verrechnet um die städtische Beteiligung auszuweisen. Verrechnet wurde die Kapitalrücklage +4.532.803,63 € mit dem Verlustvortrag aus den vergangenen Jahren -3.640.327,19 €. Ausgewiesen wird nur noch die Differenz von +892.476,44 € in der Kapitalrücklage.

Die Bilanzsummen ändern sich insgesamt nicht, es gibt lediglich Änderungen der einzelnen Positionen auf der Passivseite.

Die Tabelle zeigt die von der Betriebsprüfung geforderten Änderungen:

	JA 2015 vor Umbuchung	JA 2015 nach Umbuchung
Stammkapital	300.000,00	300.000,00
Kapitalrücklage	4.532.803,63	892.476,44
Verlustvortrag	-3.640.327,19	0,00
Jahresfehlbetrag	-651.009,69	-651.009,69
Rückstellungen	44.778,00	44.778,00
Verbindlichkeiten	698.779,05	698.779,05
Passive RAP	101.835,90	101.835,90
	1.386.859,70	1.386.859,70

3.2.2. Rückstellungen

Nach § 249 Abs. 1 HGB sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Der Eigenbetrieb TM hat drei Arten Rückstellungen gebildet. Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten 3.900,00 € (Jahresabschlussarbeiten von Hank & Partner), Andere Sonstige Rückstellungen 24.000,00 € (Nachzahlungen für Strom und Wärme) und Rückstellungen für Resturlaub von Mitarbeitern in Höhe von 16.878,00 €.

3.2.3. Verbindlichkeiten

Die Darstellung in der Bilanz und im Anhang **entspricht den gesetzlichen Vorgaben.**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhen sich im Berichtsjahr auf 133.474,26 € (Vorjahr 110.301,03 €). Hauptsächlich beruht die Steigung auf den Korrekturen aufgrund den Feststellungen der Betriebsprüfung des Finanzamts.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern erhöhen sich hingegen nur marginal von 144.679,23 € aus dem Vorjahr auf 148.636,59 €.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten verringern sich hingegen leicht von 418.160,58 € aus dem Vorjahr auf 416.668,20 € in 2015. Einige Verbindlichkeits- Verrechnungskonten der Freilichtspiele und anderer Veranstalter aus den Vorjahren wurden ausgebucht, was sehr positiv ist. Der Eigenbetrieb **hat die Prüfungsbemerkungen der letzten Jahren umgesetzt** und die hohen Verbindlichkeiten aufgrund der nichteingelösten Gutscheine aus den Jahren 1998 bis 2005 bereinigt und ausgebucht. **Künftig sollte festgelegt werden nach welchen Kriterien die Ausbuchungen erfolgt und diese Vorgehensweise beibehalten werden**, z.B. alle Verbindlichkeiten die älter als 10 Jahre sind. Weitere Empfehlungen zur Behandlung der Gutscheine sind unter Punkt 6.6 dargestellt.

Außerdem weist das Verrechnungskonto 2016 eine hohe Verbindlichkeit auf (131.772,29 €). Grund dafür ist, dass Gutscheine im Jahr 2015 gekauft, aber noch nicht eingelöst wurden.

3.2.4. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden gebildet, wenn die Einzahlung und der Ertrag jahresübergreifend auseinander fallen. Die Einzahlung erfolgt bereits im Berichtsjahr, der Ertrag aufgrund einer Leistung erfolgt erst im Folgejahr. Formal gibt es keine gesetzlichen Vorgaben zur Darstellung der Passiven RAP.

Die Rechnungsabgrenzungsposten gliedern sich im Jahresabschlussbericht des Eigenbetriebs in Passive Rechnungsabgrenzung 56.246,00 € und Passive Rechnungsabgrenzung Pauschal- und Gruppenreisen 45.589,90 €. Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten diverse von der TM gestellten Rechnungen, bei denen das Zahlungsziel 2016 ist.

4. Feststellungen zur GuV

Als Teil des Jahresabschlusses ist nach § 16 Abs. 1 EigBG eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Sie ist nach Formblatt 4 zur EigBVO aufzustellen. Die GuV gliedert sich in Erträge und Aufwendungen. **Nachrichtlich ist die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes darzustellen**, was bisher nicht ausgewiesen war.

4.1. Abweichungen zum Wirtschaftsplan

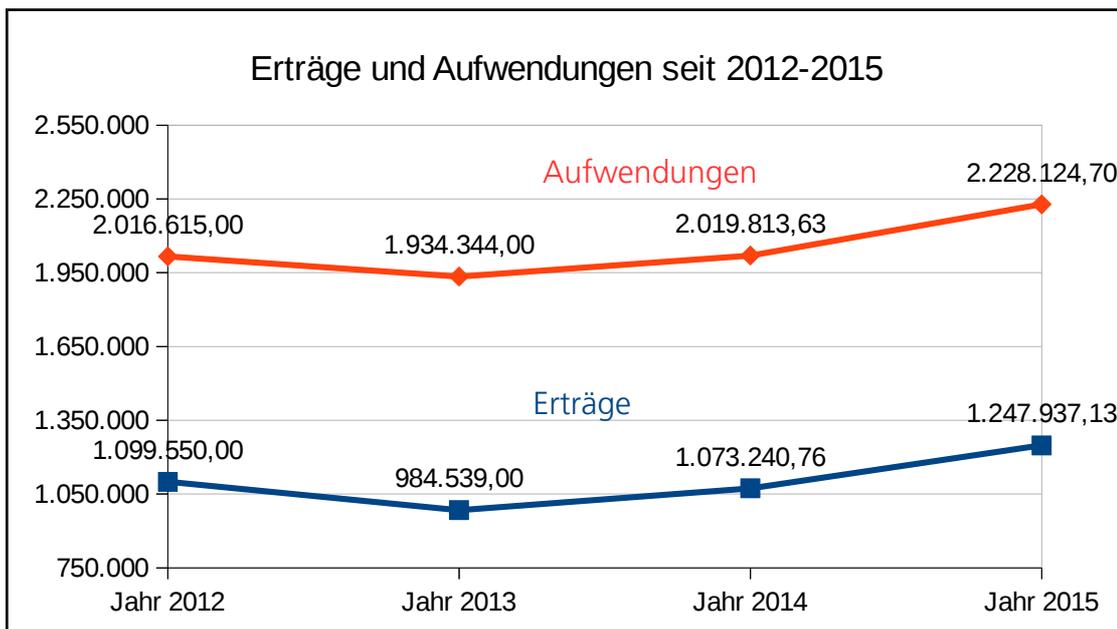
Nach § 14 Abs. 1 EigBG ist für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 GemHVO eine Pflichtanlage zum Haushaltsplan der Stadt. Der Wirtschaftsplan 2014/2015 wurde zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung am 04.12.2013 vom Gemeinderat beschlossen. Damit sind die einschlägigen Vorschriften der §§ 3, 12 und 4 Abs.1 EigBG sowie die §§ 1 bis 4 EigBVO eingehalten worden.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2015 ergibt einen Fehlbetrag von 980.187,57 €. Die Erträge betragen 1.247.937,13 €, die Aufwendungen 2.228.124,70 €.

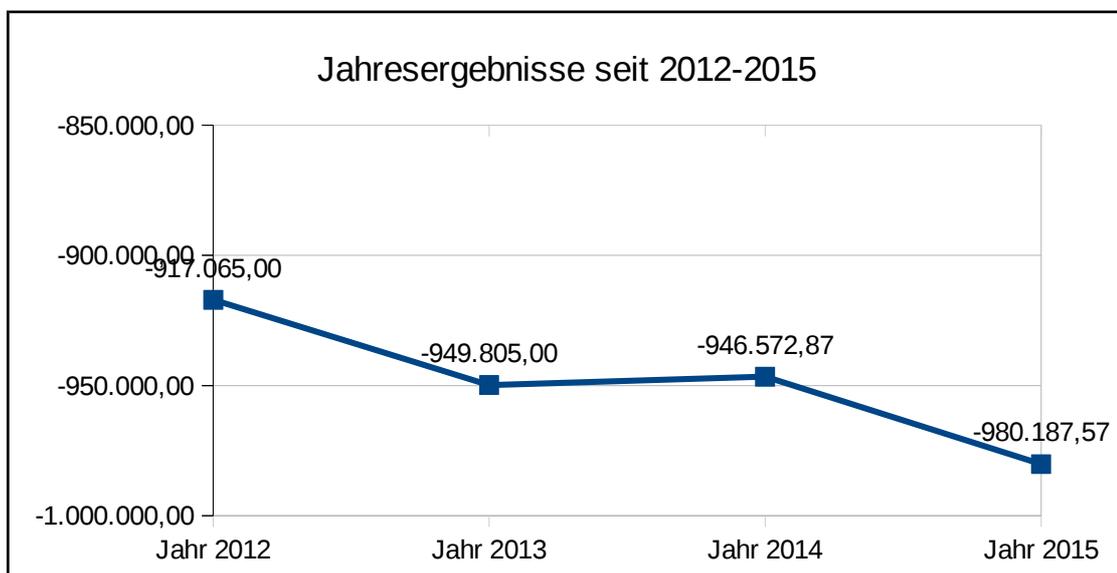
Die Erträge vermehrten sich gegenüber dem Planansatz um rund 214.000 €, was positiv zu vermerken ist. Allerdings steigen entsprechend die Aufwendungen. Gegenüber dem Planansatz erhöhen sich die Aufwendungen um rund 244.000 €. Deshalb ist der Fehlbetrag nicht wie geplant bei 950.000 €, sondern um ca. 30.000 € höher.

Bezeichnung	Ergebnis 2015	Plan 2015	Differenz Plan-Ist 2015
Umsatzerlöse	1.176.425,62	1.030.660	145.765,62
Sonst. betriebl. Erträge	70.817,60	1.200	69.617,60
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	445,50	2.000	-1.554,50
Ertrag aus Körperschaftssteuer Vorjahr	248,41	0	248,41
Summe der Erträge	1.247.937,13	1.033.860,00	214.077,13
Materialaufwand			
-Aufwendungen f. Roh-u. Hilfsstoffe +bezogene Leistungen	669.898,52	574.010	-95.888,52
-Personalleasing u. -gestellung	0,00	3.500	3.500,00
Personalaufwand	790.979,76	795.600	4.620,24
Abschreibungen	33.879,83	36.100	2.220,17
Sonst. betriebl. Aufwendungen	733.362,30	574.650	-158.712,30
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4,29	0	-4,29
Summe der Aufwendungen	2.228.124,70	1.983.860,00	-244.264,70
Fehlbetrag	-980.187,57	-950.000	30.187,57

Mehraufwendungen wurden überwiegend beim Materialaufwand und bei sonstigen betrieblichen Aufwendungen gebucht. Allein der Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erhöhte sich um 16% von 574.010 € im Wirtschaftsplan auf 669.898,52 €. Weiter sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gestiegen. Die größten Positionen der sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u.a. Gebäudekosten, Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, Lizenzgebühren, Werbe- und Repräsentationskosten. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Wirtschaftsplan von 574.650 € auf 733.362,30 €, was eine Steigerung von rund 159.000 € oder 27 % entspricht.



Erträge und Aufwendungen gesamt betrachtet, ergibt ein dem Wirtschaftsplan erhöhter Fehlbetrag von 30.187,57 €, was eine Steigerung von 3,2 % entspricht.



Nach § 15 EigBG und § 4 Nr. 17 der Betriebsatzung sind Abweichungen vom Wirtschaftsplan vom Gemeinderat zu beschließen, wenn:

- „sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert“. Geplant war ein Jahresergebnis von -950.000 €. Der Eigenbetrieb hat mit einem Minus von -980.187,57 € abgeschlossen. Eine Verschlechterung ist mit 30.187,57 € oder 3,2% nicht als erheblich festzustellen.
- „zum Ausgleich des Vermögensplan höhere Zuschüsse der Gemeinde notwendig werden“. Der städtische Zuschuss beträgt wie in den Vorjahren 950.000 €, wie auch im Wirtschaftsplan dargestellt. Höhere Zuschüsse der Stadt an den Eigenbetrieb sind deshalb nicht notwendig.
- „im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen“. Dies trifft hier nicht zu, der Eigenbetrieb hat keine Verpflichtungsermächtigungen.
- „eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der vorgesehenen Stellen“. Die Stellenübersicht entspricht dem Stellenplan der Gemeinde (§ 57 GemO, § 6 GemHVO). Sie muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für die Beschäftigten des EB enthalten. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der EigBVO sind zum Vergleich die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Im Wirtschaftsplan 2015 waren insg. 14,01 Stellen angegeben, tatsächlich wurden 14,51 Stellen besetzt. Dies entspricht 0,5 Stellen mehr bzw. 3,6%. Eine Mehrung wird dann erheblich, sobald der Schwellenwert von 5-10% der Bezugsgröße überschritten ist. Dies ist hier nicht der Fall, sodass die Änderung des Wirtschaftsplanes nicht notwendig wurde.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass die **Änderungen zum Wirtschaftsplan nicht zu beanstanden sind.**

4.2. Abschreibungen

Abschreibungen auf das Sachvermögen sind in der GuV als Aufwand zu buchen. Sie stellen einen Werteverzehr dar, der grundsätzlich durch Erträge erwirtschaftet werden soll.

Die Prüfung der Abschreibungen konnte lediglich im Bericht überprüft werden. Da der **Eigenbetrieb keine eigene Anlagebuchhaltung führt**, konnte keine systemtechnische Prüfung stattfinden.

Festzustellen ist, dass die Abschreibungssummen im Jahresabschlussbericht nicht mit den geprüften Abschreibungen überein stimmen. Die Berechnung der Abschreibungen führt Hank&Partner durch. Der Eigenbetrieb teilte nach Auskunft von H&P mit, dass die Berechnung so erfolge, dass die Restbuchwerte jedes Jahr einen vollen Betrag aufweisen, **keine Nachkommastellen werden gebildet. Dadurch ergeben sich geringfügige Differenzen.**

In der Regel ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beim Sachvermögen nach §253 HGB anzusetzen. Die Nutzungsdauern werden von H&P festgelegt. **Eine Wertung und Abschätzung, wie lange die Güter beim Eigenbetrieb genutzt werden, kann nur der Eigenbetrieb selbst.**

Es besteht der **Grundsatz der Einzelbewertung**. Dieser wurde nicht konstant beachtet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bei Anschaffungen zwischen 150 € und 1.000 € netto gebildet und aktiviert. Diese Anschaffungen werden zusammen gefasst und als eine Anlage auf der Aktivseite bilanziert. Die Anschaffungen werden im laufenden Jahr getätigt, das bedeutet die Wertgegenstände haben unterschiedliche Anschaffungszeitpunkte. Bisher wurden die geringwertigen Wirtschaftsgüter pauschal zum 01.01. aktiviert. Nach Mitteilung des Eigenbetriebs ist es steuerlich zulässig, die Geringwertigen Wirtschaftsgüter auf den 01.01. vor zu aktivieren.

4.3. Feststellungen aufgrund Belegprüfung

Nach Abgleich des vorgelegten Jahresabschlussberichts stimmen einige Positionen nicht mit dem Finanzsystem der Buchhaltung überein. Stichprobenartig wurden Summen von Kontennachweisen überprüft. **Es wird drauf hingewiesen, dass Druckwerk und Buchhaltung übereinstimmen sollten.**

Fahrtkostenabrechnungen und Übernachtungskosten von Auszubildenden und Praktikanten werden nicht alle zentral über die Hauptverwaltung abgewickelt und bestätigt. Deshalb sind **Fahrt- und Übernachtungskosten unterschiedlich abgerechnet worden.** Aufgrund der Gleichbehandlung und der Einhaltung der internen Abrechnungsvorgaben wird zur ordnungsgemäßen Abrechnung durch die Hauptverwaltung hingewiesen.

Das Gleiche gilt für Fahrtkostenabrechnungen der MitarbeiterInnen. **Diese sind künftig über die Hauptverwaltung abzurechnen.**

5. Feststellungen zum Anhang und Lagebericht

§ 6 Abs. 2 EigBVO schreibt unabhängig von der Größe und Bedeutung des Eigenbetriebs grundsätzlich die Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften vor und verlangt im Anhang und Lagebericht darüber hinaus ergänzende Angaben.

5.1. Anhang nach § 10 EigBVO

Als dritter Teil des Jahresabschlusses ist ein Anhang zu erstellen. Der Anhang enthält alle Pflichtbestandteile aus § 10 EigBVO und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

5.2. Lagebericht nach § 11 EigBVO

Der Lagebericht soll den Gemeinderat und den Oberbürgermeister detailliert über alle wichtigen Ereignisse des Eigenbetriebs unterrichten. Er soll die Gesamtverhältnisse des Eigenbetriebs darlegen. Der Lagebericht erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

6. Weitere Prüfungsbemerkungen

6.1. Vermögensplan nach § 2 EigBVO

Im Vermögensplan sind auf der Einnahmenseite alle vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel, auf der Ausgabenseite der Finanzierungsbedarf sowie in einer besonderen Spalte notwendige Verpflichtungsermächtigungen darzustellen.

Der Vermögensplan hatte lt. Festsetzungsbeschluss einen Umfang von 1.329.312 €.

Es ist nach § 111 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 Nr. 3 GemO zu prüfen, ob der Vermögensplan eingehalten worden ist. Dies wurde in der Vergangenheit mit einer Vermögensplanabrechnung durchgeführt. Über die Jahre haben sich jedoch bei den Vermögensplanabrechnungen Unstimmigkeiten eingeschlichen. **Damit ist die Vermögensplanabrechnung nicht mehr aussagekräftig.** Die errechneten Beträge wurden als erübrigte Mittel und als Fehlbedarf aus Vorjahren in den Vermögensplan eingestellt. Durch den formalen Fehler hat es zu Fehlinterpretationen geführt.

Ziel der Überprüfung ist es, die Unter- oder Überfinanzierung des Betriebs darzustellen.

Der FB Revision kann auf eine formelle Vermögensplanabrechnung verzichten, wenn der Lagebericht alle erforderlichen Pflichtbestandteile enthält. Zum einen soll das langfristige Sachanlagevermögen und die langfristige Finanzierung zum Ende eines Jahres gegenübergestellt werden. Zum anderen aber der Fortschritt von geplanten oder verschobenen Maßnahmen beschrieben werden. Dadurch kann ermittelt werden, ob der Betrieb über- bzw. unterfinanziert ist. Die Werte sind aus der Bilanz zu entnehmen. Ist ein Betrieb länger unterfinanziert, sollte wiederum im Lagebericht darauf hingewiesen werden.

6.2. Provisionen für Leistungen des Kartenkontors

Für den Ticketverkauf von Veranstaltungen der Vereine (z.B. Freilichtspiele Schwäbisch Hall e.V., Konzertkreis Triangel) erhält der Eigenbetrieb grundsätzlich 10% Provision von den Verkaufserlösen.

Die Provisionen für den Verkauf der Freilichtspiele sind auf 112.500 € brutto gedeckelt. Wenn mehr Tickets verkauft werden, erhält der Eigenbetrieb keine Provisionen darüber hinaus.

Der Eigenbetrieb schließt bei der jetzigen Vorgehensweise mit einem Defizit von 59.283,05 € ab. Wenn durchgehend 10% der Verkaufserlöse ohne Deckelung vereinbart wären, würde das Defizit lediglich 1.288,45 € betragen. Die Deckelung der Provision bringt dem Eigenbetrieb lediglich 94.538 € Netto-Einnahmen, eine durchgängige 10%ige Provision hingegen 152.532,60 €.

Dies sind fast **58.000 Euro Mindereinnahmen für den Eigenbetrieb.**

Provisionen der Freilichtspiele 2013 – 2015

Einnahmen:	2015	2014	2013
Systemgebühr	49.875,21	37.707,24	36.412,67
Porto	12.754,88	11.443,88	12.419,54
Provision tats. (max. 112.500 € brutto)	94.538,00	94.538,00	94.538,00
Provision fiktiv 10% vom Umsatz	152.532,60	113.583,68	114.538,32
Summe Einnahmen mit gedeckelter Provision netto	157.168,09	143.689,12	143.370,21
Summe Ausgaben mit gedeckelter Provision netto	216.451,14	196.624,63	182.322,12
Ergebnis bei gedeckelter Provision	-59.283,05	-52.935,51	-38.951,91
Summe Einnahmen mit 10% Provision netto	215.162,69	162.734,80	163.370,53
Summe Ausgaben mit 10% Provision netto	216.451,14	196.624,63	182.322,12
Ergebnis bei 10% Provision	-1.288,45	-33.889,83	-18.951,59
Differenz zu Lasten des Kartenkontors	-57.994,60	-19.045,68	-20.000,32

Der FB Revision hat in den letzten Jahren bereits mehrfach auf die Unterdeckung beim Ticketverkauf der Freilichtspiele aufmerksam gemacht. **Das Defizit 2015 ist das Höchste der letzten Jahre. Je höher der Ticketverkauf ist, desto größer wird das Defizit beim Eigenbetrieb.**

Wir regen deshalb nochmals die **Anhebung der pauschalen Provisionen an**, oder zumindest auf die Kostendeckung hinzuwirken. Mit konstanten 10% der Netto-Einnahmen aus dem Ticketverkauf wären die Ausgaben des Eigenbetriebs für das Berichtsjahr nahezu gedeckt gewesen.

6.3. Belegführung

Die Belegführung der Buchhaltung **ist sehr gut**. Die überprüften Buchungen, die der Eigenbetrieb selbst durchführt, konnten nachvollzogen werden. Die Zahlungsmoral ist gut. Rechnungen wurden innerhalb des Zahlungsziels überwiesen. Lediglich **das Skonto wurde nicht in jedem Fall abgezogen**.

6.4. Bewirtschaftungsbefugnisse

Der Eigenbetrieb hat eine eigene Dienstanweisung zur Bewirtschaftung. Die Höchstbeträge der Bewirtschaftungsbefugnisse sind zu beachten und die grundsätzliche Trennung von sachlich und rechnerischer Feststellung und Anordnungsbefugnis zur Auszahlung sind anzuwenden. **Festzustellen ist, dass ein Teil der geprüften Rechnungen nicht die erforderlichen Feststellungen enthielt**, weder die sachlich und rechnerische Feststellung noch wurden die Beträge angeordnet. Somit hätten die betreffenden Rechnungen nicht ausbezahlt werden dürfen.

6.5. Vertragsunterzeichnungen

Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Bürgermeisters nach § 54 GemO. Diese Regelung gilt für den Eigenbetrieb entsprechend § 6 EigBG. Grundsätzlich darf nur die Betriebsleitung Verpflichtungen für den Eigenbetrieb eingehen. Unter Umständen kann eine Verletzung der Formvorschriften zur Nichtigkeit der Verträge führen.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Touristik und Marketing Schwäbisch Hall sieht sogar für die Verpflichtungen nach § 54 Abs. 1 GemO zwei Unterschriften vor. Nach § 11 Abs. 2 der Betriebssatzung müssen Verpflichtungen von der Betriebsleitung und einem vertretungsberechtigten Beschäftigten unterzeichnet werden.

Die Formerfordernis gilt nicht bei „Geschäften der laufenden Verwaltung“ nach § 54 Abs. 4 GemO bzw. bei „Geschäften der laufenden Betriebsführung“ nach § 6 Abs. 4 EigBG. Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind Geschäfte, die alltäglich sind und keine erhebliche Rolle spielen.

Eine Verpflichtungserklärung ist jede Erklärung, die die Gemeinde bzw. den Eigenbetrieb zu einer Leistung verpflichtet. Mietverträge gelten als Verpflichtung.

Festgestellt wurde, dass Mietverträge zur Organisation von Festen lediglich eine Unterschrift aufweisen. Die Formvorschriften wurden in diesen Fällen nicht eingehalten. Die Formvorschriften sind künftig einzuhalten.

6.6. Ausschreibungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt unmittelbar für öffentliche Auftraggeber. Öffentliche Auftraggeber sind nach § 99 Nr. 1 GWB Gebietskörperschaften und deren Sondervermögen. Sondervermögen sind Eigenbetriebe nach § 96 GemO. Dementsprechend müssen auch die Eigenbetriebe das Vergaberecht einhalten. Auch auf nationaler Ebene regelt § 31 GemHVO die Anwendung des Vergaberechts. Weiter hat die Stadt Schwäbisch Hall in ihrer Dienstanweisung über die Vergabe von Leistung die Anwendung des Vergaberechts, auch für die Eigenbetriebe nach § 1 Abs. 1 der Dienstanweisung, vorgegeben.

Der Eigenbetrieb Touristik und Marketing hat nach der stichprobenartigen Prüfungen im Berichtsjahr **keine Ausschreibungen durchgeführt**. Leistungen wurden wie in den Vorjahren an bekannte, bewährte und ortsansässige Unternehmen vergeben. Dies **widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des Vergaberechts**.

Nachfolgend werden exemplarisch zwei Bereiche dargestellt, die zwingend dem Vergaberecht unterliegen und ausgeschrieben werden müssen.

6.6.1. Lizenzen für Ticketservice

Der Eigenbetrieb wendet im Ticketverkauf die Software von CTS Eventim Solutions GmbH an. Jährlich fallen ca. 56.000 Euro Kosten für Lizenzen und die Ticketabrechnung an.

Erstmals wurde der Vertrag im Jahre 2005 geschlossen und läuft bis 31.12.2017. Der Eigenbetrieb plant eine neue Ticket-Software zu beschaffen. **Aufgrund der zu erwartenden jährlichen Kosten von über 50.000 Euro für die neue Ticket-Software muss eine Ausschreibung vor der Bestellung stattfinden.**

Die Art der Ausschreibung richtet sich nach dem Auftragswert. In den Auftragswert ist nach §3 VgV der voraussichtliche Gesamtwert aller Leistungen netto zu berechnen. Beispielsweise sind alle Verlängerungsoptionen, die Erstinstallation, der Support und ausreichend Schulungstermine für die MitarbeiterInnen zu berücksichtigen.

6.6.2. Druckerzeugnisse

Weiter hat der Eigenbetrieb im Jahr 2015 verschiedene ortsnahe Unternehmen mit **Druckaufträgen für Flyer, Plakate, Broschüren etc. in Höhe von ca. 43.000 Euro** formlos beauftragt. Auch hier gilt grundsätzlich die Pflicht zur Ausschreibung nach den gesetzlichen Vorgaben. Bei diesem jährlichen Auftragswert hätten zumindest Beschränkte Ausschreibungen stattfinden müssen.

Der FB Revision empfiehlt, die jährlich wiederkehrenden Druckerzeugnisse gesammelt nach Kategorien auszuschreiben und zu vergeben. Beispielsweise eine Jahresbeauftragung zu Flyerdrucken und Broschüren.

6.7. Ausgestellte Gutscheine

In den letzten Jahren sind viele Gutscheine nicht eingelöst worden, dadurch sind die Verbindlichkeiten gestiegen. Diese Verbindlichkeiten belasten den Eigenbetrieb hinsichtlich der Liquiditätsbindung und dem ungewissen Einlösezeitpunkt, siehe hierzu auch Feststellungen zu 3.1.3 und 3.2.3. Der Eigenbetrieb hat begonnen, die hohen Verbindlichkeiten (Gutscheine aus den Jahren 1998 bis 2005) in der Bilanz zu bereinigen, was positiv zu vermerken ist.

Ausgestellte Gutscheine unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren nach §195 BGB. Der Anspruch aus diesen Gutscheinen verfällt nach dieser Frist komplett. Rechtlich gibt es keine Verpflichtung ältere Gutscheine anzunehmen.

Die Annahme von alten und verjährten Gutscheinen unterstreicht die Kulanz der TM. **Es wird empfohlen ein Konzept zu entwickeln, wie künftig mit älteren Gutscheinen umgegangen wird.**

Diese Hinweise sind mit dem Fachbereich Hauptverwaltung, Justizariat, abgestimmt.

7. Schlussbemerkung

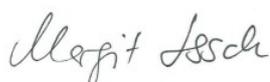
Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Touristik und Marketing Schwäbisch Hall wurde vom FB Revision nach § 111 GemO geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind im vorliegenden Prüfungsbericht dargestellt.

Die im Bericht aufgeführten Prüfungsfeststellungen haben größtenteils formalen Charakter, die zukünftig zu beachten bzw. zu beheben sind. Leider wurden nicht alle Feststellungen der vergangenen Jahre berücksichtigt und mussten erneut beanstandet werden. Wir erwarten, dass unsere Prüfungsbemerkungen und -hinweise entsprechend umgesetzt und formale Fehler behoben werden.

Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, die der nach § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG zu treffenden Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und der Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015 entgegen stehen.

Der FB Revision empfiehlt die Feststellung des vorliegenden Jahresabschlusses, sowie die Entlastung der Betriebsleitung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 3 EigBG.

Schwäbisch Hall, 16. November 2016



Margit Lassak